

Satzung über die Schulordnung des Vogtlandkonservatoriums "Clara Wieck" Plauen (Schulordnung Vogtlandkonservatorium - SchulOVoko)



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 562, 563), erlässt die Stadt Plauen folgende Satzung:

§ 1 Rechtsstatus

(1) Das Vogtlandkonservatorium "Clara Wieck" Plauen ist eine Einrichtung des Kulturbetriebes der Stadt Plauen.

(2) Das Vogtlandkonservatorium kann jeder Einwohner der Stadt Plauen im Rahmen dieser Schulordnung und der Gebührensatzung für das Vogtlandkonservatorium in Anspruch nehmen.

(3) Der Zugang von Auswärtigen regelt sich grundsätzlich nach öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen der Stadt Plauen und den Gebietskörperschaften (Gemeinden, Gemeindeverbände, Städte, Landkreise), in denen die Auswärtigen wohnen. Darüber hinaus können Auswärtige zum Unterricht zugelassen werden, soweit es nach Deckung des Bedarfs der Einwohner der Stadt Plauen noch freie Stundenkapazität gibt.
In jedem Fall gilt auch für Auswärtige diese Schulordnung und die Gebührensatzung für das Vogtlandkonservatorium.

(4) Das Nutzungsverhältnis gestaltet sich öffentlich-rechtlich.

§ 2 Aufgabe

Aufgabe des Vogtlandkonservatoriums ist es, die musikalischen und musischen Anlagen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu erschließen, das Verständnis für Musik zu wecken und zu fördern, die für das instrumentale und vokale Musizieren erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln sowie besonders geeignete und motivierte Schüler auf ein Berufsstudium vorzubereiten.

§ 3 Ausbildungsfächer

Die Ausbildungsfächer des Vogtlandkonservatoriums gliedern sich in

1. allgemeine Fächer (Früherziehung, Musiklehre)
2. Hauptfächer (Tastensinstrumente, Streich-, Blas-, Zupf- und Schlaginstrumente, Akkordeon, Sologesang, Komposition u.a.)
3. Ergänzungsfächer (Orchester, Kammermusik, Ensembles, Spielgruppen, Singeklassen)

§ 4 Unterrichtsaufbau

Der Unterricht wird in der Regel in 4 Abteilungen erteilt:

1. musikalische Früherziehung, Singeklassen
2. instrumentaler Gruppen- und Einzelunterricht mit vorgegebenen Lernzielen ohne Prüfungen
3. Unterricht auf der Grundlage von Rahmenplänen mit Jahreszeugnissen und Abschlussprüfungen in Unterstufe, Mittelstufe 1, Mittelstufe 2 und Oberstufe
4. studienvorbereitender Unterricht auf der Grundlage von individuellen Plänen, erweitertem Stundenangebot und entsprechenden Leistungsanforderungen

Für einen Mittel- und Oberstufenabschluss muss entsprechender Unterricht im Fach Musiklehre nachgewiesen werden.

Obligatorisch für Hauptfachschüler ist die Teilnahme am Orchester-, Ensemble- bzw. Kammermusikspiel.

Die Teilnahme an allgemeinen und Ergänzungsfächern ist auch ohne Belegung eines Hauptfaches möglich.

§ 5 Unterrichtsstätten

Der Unterricht wird in den schuleigenen Räumen in Plauen, Theaterplatz 4 sowie an Orten erteilt, für die entsprechende Vereinbarungen mit dem Vogtlandkonservatorium bestehen.

§ 6 Schuljahr

Das Schuljahr des Vogtlandkonservatoriums beginnt am 1. August und endet am 31. Juli. Die Ferien des Vogtlandkonservatoriums entsprechen den Schulferien des Freistaates Sachsen.

§ 7 An- und Abmeldungen

An- und Abmeldungen bedürfen der Schriftform und sind an die Schulleitung zu richten. Zur Anmeldung von minderjährigen Bewerbern muss die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter vorliegen. Abmeldungen sind nur bei Ausbildungsfächern möglich, für die nach § 1 der Gebührensatzung für das Vogtlandkonservatorium Schuljahresgebühren zu entrichten sind. Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende (31.07.) möglich. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Abmeldung aufgrund eines begründeten schriftlichen Antrags auch zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen. In jedem Fall ist die Abmeldung nur zum Ende eines Monats möglich. Die Abmeldung muss spätestens drei Monate vor der gewünschten Beendigung des Nutzungsverhältnisses der Schulleitung vorliegen. Auf begründeten schriftlichen Antrag kann die dreimonatige Abmeldungsfrist nach Ermessen der Schulleitung im Einzelfall verkürzt werden.

Eine Änderung der Anschrift des Schülers, der Telefonnummer oder anderer für das Unterrichtsverhältnis relevanter Daten sind umgehend der Schulleitung mitzuteilen.

§ 8 Aufnahme

Die Aufnahme in den Unterricht richtet sich nach der zur Verfügung stehende freien Unterrichtskapazität.

Die Aufnahme und die Ausbildung werden in einem Bescheid geregelt.

In dem Bescheid entscheidet die Schulleitung auch über einen Antrag auf Gewährung von Einzelunterricht, über die Zuteilung zu bestimmten Gruppen und Klassen und zu den einzelnen Lehrkräften.

§ 9 Gebührensatzung

Für die Nutzung der Angebote des Vogtlandkonservatoriums werden Gebühren nach der Gebührensatzung für das Vogtlandkonservatorium erhoben.

§ 10 Unterrichtsordnung

(1) In den einzelnen Unterrichtsfächern wird dem Schüler grundsätzlich jeweils eine Unterrichtsstunde (45 Minuten) pro Woche erteilt. Ausnahmen ergeben sich aus § 1 der Gebührensatzung für das Vogtlandkonservatorium.

(2) Die Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichtes verpflichtet.

Bei Unterrichtsversäumnissen hat eine begründete Entschuldigung zu erfolgen.

(3) Bleibt ein Schüler dem Unterricht öfter als dreimal nacheinander unentschuldigt fern, so kann dies bei Fehlen ausreichender entschuldigender Gründe zum Ausschluss aus der Schule führen.

(4) Mit dem Ausschluss aus der Schule endet die Möglichkeit zur Nutzung der Leistungen des Vogtlandkonservatoriums, nicht jedoch das Nutzungsverhältnis im Hinblick auf die Gebührenpflicht.

Betrifft das Nutzungsverhältnis ein Ausbildungsfach, für das nach § 1 der Gebührensatzung für das Vogtlandkonservatorium Schuljahresgebühren zu entrichten sind, so ist auf den Ausschluss § 7 mit der Maßgabe analog anzuwenden, dass der Ausschluss als schriftliche Abmeldung zum nächst möglichen Zeitpunkt gilt.

(5) Müssen Unterrichtsstunden durch Verhinderung des Lehrers ausfallen, können sie vor- bzw. nachgegeben werden. Hierzu können zusätzlich Unterrichtszeiten vereinbart werden.

(6) Die Schüler haben sich im Schulgebäude diszipliniert zu verhalten. Schwere Disziplinarverstöße können zum Ausschluss aus der Schule führen.

§ 11

Die an die Schüler zu stellenden Anforderungen ergeben sich aus den Lernzielen. Öffentliches Auftreten der Schüler im musikalischen Bereich sowie Teilnahme an Wettbewerben u.ä. bedürfen der Genehmigung des Fachlehrers.

Die vom Vogtlandkonservatorium angesetzten Veranstaltungen (Vorspiele, Mitwirkung an Konzerten u.a.) sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts.

Die Schüler sind zur Teilnahme verpflichtet.

Zum Schluss eines Schuljahres wird jedem Schüler sein derzeitiger Ausbildungsstand bestätigt. Für abgeschlossene Ausbildungsabschnitte (Unter-, Mittel- bzw. Oberstufe) erhält er ein Zeugnis.

Sind im Unterricht normale Fortschritte infolge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann dem Schüler durch den Direktor des Konservatoriums die weitere Teilnahme am Unterricht versagt werden, so dass der Schüler gemäß § 10 Absatz 4 aus der Schule ausgeschlossen ist.

§ 12 Lernmittel

Erforderliche Lernmittel (Instrument, Noten usw.) müssen in der Regel vom Schüler selbst beschafft werden.

Für die Überlassung von Instrumenten zu Zwecken der Ausbildung und Übung außerhalb der Unterrichtsstätten des Vogtlandkonservatoriums sind Gebühren nach der Gebührensatzung für das Vogtlandkonservatorium zu entrichten. Entliehenes Notenmaterial ist sorgsam zu behandeln und nach Gebrauch umgehend zurückzugeben.

§ 13 Aufsicht

Eine Aufsichtspflicht seitens des Vogtlandkonservatoriums besteht nur während des Unterrichtes.

§ 14 Gesundheitsbestimmungen

Bei Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen, insbesondere das Bundesseuchengesetz, anzuwenden.

§ 15 Haftung / Versicherung

Das Vogtlandkonservatorium ist über die Stadt Plauen haftpflichtversichert. Für die Schüler besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. August 2013 in Kraft.